

# ABSCHRIFT

## Vereinsatzung

### Präambel

Für die Mitglieder des Vereins Feldrenner DiscSport gilt es, den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet.

Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber der/die PartnerIn und nicht der/die GegnerIn gesehen wird.

Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen.

Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14.12.1995 gegründete Verein trägt den Namen

Feldrenner DiscSport.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung des Frisbeesports, und seines dazugehörigen besonderen Geistes, der diesen Sport prägt und auszeichnet. Der Vereinszweck soll mit der Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

1. Organisation von Trainingsmöglichkeiten für Erwachsene und Jugendliche.
2. Organisation von Fahrten zu Frisbee-Turnieren.
3. Ausrichtung eigener Frisbee-Turniere.
4. Durchführung von Projekten jeglicher Art, zur Verbreitung des Frisbeesports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und muß mindestens 1 Monat vor Ende des Halbjahres vorliegen.
- 4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
  - a. aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Interessen, bzw. die Satzung des Vereins,
  - b. wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge trotz Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet das Spielkomitee.

**§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Halbjahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Halbjahresbeitrag kann nicht rückwirkend festgelegt werden.
2. Das Spielkomitee hat das Recht in besonderen Fällen den Jahresbeitrag in Ratenzahlungen zu bewilligen.
3. Der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr ist im Voraus zu entrichten.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Halbjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Halbjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

**§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel unentgeltlich zu nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Spielkomitee und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Spielkomitee und Vorstand zu befolgen.
4. Weiterhin sind die Mitglieder dazu verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

**§7 Organe des Vereins**

1. Vorstand,
2. Spielkomitee,
3. Mitgliederversammlung.

**§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der PräsidentIn,
  - b) dem/der VizepräsidentIn,
  - c) dem/der GeschäftsführerIn,
  - d) dem/der KassenwartIn,
  - e) dem/der JugendwartIn.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, gemäß der festgelegten Geschäftsordnung.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1000 DM belasten, sind je zwei Mitglieder des Vorstandes bevollmächtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1000 DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Regelung betrifft sowohl das Innen- als auch das Außenverhältnis.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit anwesend ist.

**§9 Das Spielkomitee**

Das Spielkomitee setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je zwei VertreterInnen jeder Mannschaft. Die Anzahl der Mannschaften wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die zwei VertreterInnen jeder Mannschaft werden von den Mannschaftsmitgliedern gewählt.

Das Spielkomitee hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Frage, wann und wo eigene Turniere stattfinden sollen.
2. Bestimmung der Mitglieder der einzelnen Mannschaften.
3. Festlegung der Trainingszeiten.
4. Festlegung der Ziele des Trainings der einzelnen Mannschaften.
5. Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern nach §4, Absatz 4.

## §10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich, möglichst vor Beginn jeder Saison, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 5 % der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Mitgliederversammlungen sind jederzeit beschlußfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

## §11 Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von einem Jahr. Der Bericht über die Kassenprüfung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegengenommen.
3. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.
7. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
8. Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus dem Verein durch das Spielkomitee.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Satz  
 L. Reipenbousch  
 H. K...  
 Julia ...  
 Jan ...  
 H. ...  
 G. ...

~~Vorstehende Abschrift des Protokolls stimmt mit der hier vorgelegten Urschrift des Protokolls, die dem Verein zurückgegeben wurde überein.  
 Mainz, den .....  
 als Urkundebeamter der Geschäftsstelle des  
 Amtsgerichts~~



Vorstehende Abschrift der Satzung stimmt mit der hier vorgelegten Urschrift der Satzung, die dem Verein zurückgegeben wurde überein.  
 Mainz, den 01.04.1996  
 als Urkundebeamter der Geschäftsstelle des  
 Amtsgerichts